

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 23.09.2013,
Beginn: 18:30, Ende: 20:35, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Robert Ganz

Frau Eva Gredel

Herr Stefan Hoffman

ab TOP 8

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

Herr Wolfgang Reffert

Herr Uwe Schmitt

Frau Claudia Stauffer

Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel

Herr Rüdiger Lorbeer

Herr Jürgen Meyer

Frau Gabriele Rösch

Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Ulrike Grüning

Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Reiner Haas

Herr Robert Raquet

Herr Christian Stohl

Schriftführer
Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU
Herr Wolfram Gothe

SPD
Herr Roland Schnepf

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 16.09.2013 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 20.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister teilte mit, dass bei der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Verkauf eines Grundstücks in der Gartenstraße beschlossen wurde.

TOP: 2 öffentlich
Haushaltszwischenbericht 2013
2013-0144

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem Haushaltszwischenbericht Kenntnis.

Haushalt 2012

Im Jahr 2012 konnte im Gegensatz zu 2011 schon in der Haushaltsplanung und nicht erst im Haushaltsvollzug eine positive Zuführungsrate ausgewiesen werden. Für den Ausgleich des Vermögenshaushaltes war allerdings noch mit einer Entnahme gerechnet worden. Erfreulicherweise konnten beide Zahlen verbessert werden:

Zufühhrg. zum VmöhHh lt. HhPI	497.000,00	Entnahme Rücklage lt. HhPI	-370.000,00
Zufühhrg. zum VmöhHh tats.	3.783.223,61	Entnahme Rücklage tats.	2.719.873,38
besser (+) / schlechter (-)	3.286.223,61	besser (+) / schlechter (-)	3.089.873,38

Haushaltsplan 2013

Dieses positive Ergebnis führte dazu, dass zu Beginn des Haushaltsjahres 2013 die allgemeine Rücklage einen erfreulich hohen Stand von 8,65 Mio€ aufwies. Ebenso erfreulich ist der geringe Schuldenstand der Gemeinde (nur Kämmereihaushalt) mit 2,44 Mio€.

Die Zahlen des Haushaltsplanes 2013 - echte Einnahmen und Ausgaben, - ohne innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sehen wie folgt aus:

	VerwaHh	VermöHh	GesHh
Einnahmen	24.668.200,00	5.784.000,00	30.452.200,00
Ausgaben	23.501.200,00	9.238.000,00	32.739.200,00
Differenz	1.167.000,00	-3.454.000,00	-2.287.000,00

Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet also einen Überschuss (1,167 Mio€), der Vermögenshaushalt wird durch eine Entnahme in Höhe von 2,287 Mio€ aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Nach diesen Planzahlen ergäbe sich folgende Entwicklung der allgemeinen Rücklage:

Allgemeine Rücklage	Stand 01.01.2013	Entnahme lt. Plan	Stand 31.12.2013
	8.650.996,05	-2.287.000,00	6.363.996,05

Haushaltsentwicklung 2013

In der Haushaltsrechnung des laufenden Jahres 2013 zeigen sich jedoch wie jedes Jahr Veränderungen in positiver und negativer Richtung. Im Verwaltungshaushalt ist durch verbesserte Steuereinnahmen eine positive Entwicklung absehbar. Im Vermögenshaushalt ist es, wegen der Möglichkeit Haushaltsreste zu bilden, immer schwieriger, eine Entwicklung abzusehen. Durch die schnellen Grundstücksverkäufe im Gebiet Bäumelweg wird aber auch der Vermögenshaushalt deutlich besser als geplant abschließen. Die Notwendigkeit, einen Nachtragshaushaltsplan zu erstellen, sieht die Verwaltung daher nicht.

Entwicklung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt

Viele Ausgabenpositionen des Verwaltungshaushaltes sind nicht exakt planbar, können sich schnell verändern. Eine Prognose, ob es hier evtl. zu größeren Einsparungen kommt, kann derzeit noch nicht abgegeben werden. Ein Zwischenstand zum 16.08.2013 ergibt für die ausgabewirksamen Positionen folgendes Bild:

Bezeichnung	Ansatz €	Stand €	Differenz €	Diff. %
Personalkosten	5.966.300,00	3.306.564,59	2.659.735,41	44,58%
Gebäudeunterhaltung	1.199.700,00	462.006,72	737.693,28	61,49%
Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.052.800,00	521.433,30	531.366,70	50,47%
Geräte, Ausstattgs- u. Ausrüst.gegenst.	174.200,00	84.937,67	89.262,33	51,24%
Mieten und Pachten	61.500,00	26.533,07	34.966,93	56,86%
Bewirtschaftung Grundst. + baul. Anlagen	1.567.800,00	990.641,38	577.158,62	36,81%
Haltung von Fahrzeugen	99.500,00	73.419,79	26.080,21	26,21%
Pers. Ausrüst.ggst., Aus- und Fortbildung	53.000,00	22.243,37	30.756,63	58,03%
Weitere Verw.- und Betriebsausgaben	717.300,00	404.060,31	313.239,69	43,67%
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	141.200,00	139.206,38	1.993,62	1,41%
Geschäftsbedarf (Bürobed., Telefon, Dienstreisen u. a.)	302.300,00	184.290,13	118.009,87	39,04%
Sachverständigen, Gerichts- u. ä. Kosten	144.300,00	108.433,46	35.866,54	24,86%
Mitgliedsbeiträge, Vermische Ausgaben	67.600,00	27.819,33	39.780,67	58,85%
Erstattungen	221.600,00	119.815,07	101.784,93	45,93%
Zuweisungen und Zuschüsse	3.903.300,00	3.359.402,33	543.897,67	13,93%
Sonst. Finanzausgab. (Zinsen u. Umlagen)	7.828.800,00	4.083.554,83	3.745.245,17	47,84%
Zwischensumme 4 - 8	23.501.200,00	13.914.361,73	9.586.838,27	40,79%

Personalaufwand

Die Haushaltsansätze beim Personalaufwand in Höhe von insgesamt 5,97 Mio€ werden nach derzeitigem Stand ausreichen.

Entwicklung der Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Zur Darstellung der Entwicklung der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ist eine Tabelle analog den Ausgaben nicht geeignet. Einige Zahlungen, insbesondere im Finanzausgleich, erfolgen nicht gleichmäßig übers Jahr verteilt, so dass eine zeitanteilige Darstellung nicht aussagefähig genug wäre. Dies berücksichtigend hat eine Betrachtung jedoch ergeben, dass die Einnahmen, die abzuschätzen sind, im Plan liegen.

Für die Einnahmen, die auf Vorgaben des Haushaltserlasses beruhen, also insbesondere Steuereinnahmen und Finanzausgleich, sind nach den Ergebnissen der Mai-Steuer-schätzungen lt. einer Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft keine größeren Änderungen zu erwarten. Die Gewerbesteuer, die wegen der örtlichen Besonderheiten nicht im Haushaltserlass enthalten, sondern jeweils vor Ort zu schätzen ist, zeigt bis jetzt ein gutes Zwischenergebnis. Der Haushaltsansatzes von 2 Mio€ ist um ca. 650 T€ übertroffen.

Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Der Verwaltungshaushalt des Haushaltsplanes 2013 weist im Plan eine Zuführung von 1,167 Mio€ aus. Die erkennbaren Entwicklungen zeigen, dass dieses Ziel wohl übertroffen wird.

Vermögenshaushalt

Der Ausgabenstand des Vermögenshaushaltes zeigt folgendes Bild:

Bezeichnung	Verfügbar €	Ausgaben €	Differenz €	Diff. %
Gewährung von Darlehen	38.700,00	0,00	38.700,00	100,00%
Erwerb von Beteiligungen	728.100,00	27.689,18	700.410,82	96,20%
Erwerb von Grundstücken	4.500.000,00	4.218.999,11	281.000,89	6,24%
Erwerb beweglichen Sachen	515.583,26	297.122,52	218.460,74	42,37%
Baumaßnahmen	3.647.194,44	585.824,07	3.061.370,37	83,94%
Tilgung von Krediten	665.000,00	89.506,95	575.493,05	86,54%
Investitionszuschüsse an Dritte	487.566,35	236.527,36	251.038,99	51,49%
Summe	10.582.144,05	5.455.669,19	5.126.474,86	48,44%

Die Spalte „Verfügbar €“ enthält die Ansätze des laufenden Jahres sowie die übertragenen Haushaltsreste des Vorjahres. Nicht verbrauchte Mittel des Vermögenshaushaltes sind grs. Übertragbar. D.h., auch wenn in der Spalte „Ausgaben €“ noch keine großen Beträge stehen, können diese durch die Bildung von Haushaltsresten bis zum Jahresabschluss noch deutlich ansteigen. Ein Beispiel dafür ist der Erwerb von Beteiligungen. Der Erwerb von Anteilen an einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft mit der EnBW wird dazu führen, dass der Ansatz Erwerb von Beteiligungen voll ausgeschöpft evtl. sogar überschritten wird.

Die Einnahmenseite des Vermögenshaushaltes stellt sich erfreulich dar:

Bezeichnung	Ansatz €	Einnahmen €	Differenz €	Diff. %
Rückflüsse von Darlehen	5.200,00	27.810,00	-22.610,00	-434,81%
Rückflüsse von Beteiligungen	0,00	225,08	-225,08	
Veräußerungserlöse	2.304.800,00	3.989.872,34	-1.685.072,34	-73,11%
Beiträge	0,00	0,00	0,00	
Investitionszuschüsse	324.000,00	171.653,05	152.346,95	47,02%
Kreditaufnahme	3.150.000,00	650.000,00	2.500.000,00	79,37%
Summe	5.784.000,00	4.839.560,47	944.439,53	16,33%

Die Erlöse aus Grundstücksverkäufen setzen sich zusammen aus dem Verkauf einer Eigentumswohnung, einem Grundstück in der Hauptstraße, einem Alterbbaurechtsgrundstück (ca. 620 T€), Ausgleichsbeträgen für die Mehrzuteilung aus der Umlegung Bäumelweg (ca. 630 T€) und Verkaufserlösen aus dem Gebiet Bäumelweg (ca. 2,7 Mio€).

Damit liegen die Verkaufserlöse jetzt schon über dem Plan, weitere Beträge aus dem Gebiet Bäumelweg sind noch zu erwarten. Nach gegenwärtigem Stand der Vermarktungsgespräche ist davon auszugehen, dass aus Käufen von Privaten und Bauträgern noch ca. 2,5 Mio € im laufenden Jahr vereinnahmt werden können.

Stand der Verschuldung

Der Schuldenstand betrug zum Jahresanfang ca. 2,4 Mio€. Im Laufe des Jahres kam die Kreditaufnahme für den Erweiterungsbau der Jahnschule (650 T€) hinzu. Die weitere Kreditaufnahmemöglichkeit über 2,5 Mio€ zur Finanzierung des Grunderwerbs im Gebiet Bäumelweg wird wegen des gut laufenden Verkaufs der Grundstücke für diesen Zweck nicht aufgenommen werden müssen. Das führt dann auch dazu, dass die veranschlagte Sondertilgung von 500 T€ nicht geleistet werden muss. Nach Abzug der Tilgung (165 T€) wird sich zum Jahresende somit ein Schuldenstand von ca. 2,8 Mio€ ergeben. Dieser Betrag, es handelt sich überwiegend um zinsgünstige Förderkredite vom öffentlichen Bereich, ist im landesweiten Vergleich niedrig.

Die vorerwähnte Kreditermächtigung könnte aber für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf des Stromnetzes und der Gründung einer Netzgesellschaft genutzt werden. Der Gemeinderat wird darüber zur entsprechenden Zeit zu entscheiden haben.

Voraussichtliches Ergebnis der Jahresrechnung

Die absehbaren Verbesserungen im Vermögenshaushalt werden es möglich machen, die geplante Entnahme aus der Rücklage deutlich zu verringern. In welchem Maß wird davon abhängen, ob der Anteilskauf an der Stromnetzgesellschaft aus eigenen Rücklagemitteln erfolgt, oder ob dafür ein Darlehen aufgenommen wird. Im Falle der Kreditaufnahme könnte, je nachdem wie hoch die Verbesserung im Verwaltungshaushalt ausfällt, eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage möglich werden.

Liquidität

Die Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist stets gewährleistet, nicht benötigte Mittel sind als Geldanlagen angelegt.

Ausblick auf das Jahr 2014

Die Orientierungsdaten des Innen- und des Finanzministeriums zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung im Jahr 2014 (Haushaltserlass) liegen vor. Ob und wie sich der Hebesatz der Kreisumlage verändert, ist noch nicht bekannt. Das eingangs erwähnte gute Ergebnis des Jahres 2012, insbesondere bei der Gewerbesteuer, ist die Basis für den Finanzausgleich des Jahres 2014. Die gestiegenen Beträge der Steuerkraftmesszahl und der Steuerkraftsumme werden sich im nächsten Jahr voraussichtlich über Mindereinnahmen und Mehrausgaben deutlich auswirken:

	Ansatz 2013 €	Ansatz 2014 €	Diff. €
Grundsteuer A	7.000,00	7.000,00	0,00
Grundsteuer B	1.160.000,00	1.160.000,00	0,00
Gewerbsteuer	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.508.000,00	7.821.000,00	313.000,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	275.000,00	277.000,00	2.000,00
Vergnügungssteuer	50.000,00	50.000,00	0,00
Hundesteuer	65.000,00	65.000,00	0,00
FAG Schlüsselzuweisungen	5.203.000,00	4.472.000,00	-731.000,00
FAG Kommunale Investitionspauschale	818.000,00	867.000,00	49.000,00
FAG Familienleistungsausgleich	671.000,00	679.000,00	8.000,00
Summe Einnahmen	17.757.000,00	17.398.000,00	-359.000,00
Gewerbsteuerumlage	419.000,00	419.000,00	0,00
Finanzausgleichsumlage	3.023.000,00	3.480.000,00	-457.000,00
Landkreisumlage	4.172.000,00	4.764.000,00	-592.000,00
Summe Ausgaben	7.614.000,00	8.663.000,00	-1.049.000,00
Mehreinnahmen	10.143.000,00	8.735.000,00	-1.408.000,00

Zu den ebenfalls großen Einnahmepositionen im Finanzbereich, den Zuschüssen des Landes zur Kinderbetreuung können noch keine Angaben gemacht werden.

Auch wenn noch keine detaillierte Vorausschau auf das Haushaltsjahr 2014 möglich ist, zeichnet sich ab, dass es im Verwaltungshaushalt deutlich schwieriger wird, eine gute Zuführungsrate zu erreichen. Ein guter Gesamtabschluss ist dennoch zu erwarten, da für den Ausgleich des Vermögenshaushaltes auch im nächsten Jahr noch hohe Veräußerungserlöse aus verschiedenen Gebieten zu erwarten sind.

TOP: 3 öffentlich

Ausscheiden von Frau Marina Fassner aus dem Gemeinderat wegen Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde

2013-0152

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass das bisherige Mitglied des Gemeinderats, Frau Marina Fassner, wegen Verlust der Wählbarkeit (§ 28 Gemeindeordnung) mit Wirkung vom 10.09.2013 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bei der Gemeinderatssitzung am 19.07.2009 ist Frau Marina Fassner auf dem Wahlvorschlag der CDU als Ersatzbewerber festgestellt und am 17.05.2010 als Nachrücker für Herrn Heinz Spies als Gemeinderätin verpflichtet worden.

Mit Wirkung vom 10.09.2013 hat Frau Marina Fassner ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt. Gemäß § 13 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat sie das Bürgerrecht in der Gemeinde verloren und ist automatisch aus dem Gemeinderat der Gemeinde Brühl ausgeschieden.

Nach § 31 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat zur Klarstellung der Rechtslage das Ausscheiden festzustellen

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck und Gemeinderat Till bedankten sich bei Frau Fassner für die in den vergangenen 3 Jahren geleistete Arbeit.

TOP: 4 öffentlich

Gemeinderatsdienst -Nachrücken von Herrn Stefan Hoffmann in den Gemeinderat und seine Verpflichtung

2013-0163

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2010 rückte Frau Marina Fassner als nächste Ersatzkandidatin der CDU in den Gemeinderat nach. Mit Wirkung vom 10.09.2013 ist Frau Marina Fassner wegen Verlust der Wählbarkeit (§ 28 GemO) aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung rückt der bei der Gemeinderatswahl am 07. Juni 2009 als nächster Ersatzkandidat der CDU festgestellte Bewerber

Stefan Hoffmann

Planetenweg 8

in den Gemeinderat nach.

Herr Hoffmann hat mit Schreiben vom 14.09.2013 mitgeteilt, dass er bereit ist, das durch Ausscheiden der Gemeinderätin Marina Fassner frei gewordene Amt als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Brühl anzunehmen. Ihm sind keine Umstände bekannt, die ihn an der Übernahme des Amtes hindern.

Nachdem festgestellt ist, dass Hinderungsgründe im Sinne von § 29 der Gemeindeordnung nicht bestehen, wird der neue Gemeinderat durch den Bürgermeister öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet. Er weist ihn zunächst auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrt ihn über die ihm aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten. Sodann wird ihm die Verpflichtungsformel vorgelesen.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohner nach Kräften zu fördern.“

TOP: 5 öffentlich
Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
2013-0164

Beschluss:

Im Wege der Einigung werden aufgrund § 40 der Gemeindeordnung zu Mitgliedern und Stellvertretern des beschließenden Verwaltungsausschusses bestellt:

	Ordentliche Mitglieder	Reihenfolge-Stellvertreter
CDU	Stauffer Claudia Kieser Bernd Reffert Wolfgang Till Michael Mildenberger Christian Gredel Eva	Gothe Wolfram Schmitt Uwe Ganz Robert Hoffmann Stefan
SPD	Hufnagel Hans Schnepf Roland Meyer Jürgen	Rösch Gabriele Zelt Hans Lorbeer Rüdiger
FW	Zoepke Thomas Sennwitz Heidi	Fuchs Werner Gredel Jens
GLB	Grüning Ulrike	Triebskorn Klaus

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, aufgrund des Eintritts von Herrn Stefan Hoffmann in den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss innerhalb ihrer Fraktion, wie im Beschlussvorschlag aufgeführt, zu ändern.

Die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden widerruflich bestellt. Der Gemeinderat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein beschließender Ausschuss neu gebildet wird, d.h. in seiner personellen Zusammensetzung geändert wird.

Der Gemeinderat kann jedoch nicht mehrheitlich beschließen, dass ein einzelner Gemeinderat durch einen anderen ersetzt wird. Er kann nur eine Neubildung beschließen.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge bestellt.

TOP: 6 öffentlich
Bestellung der Mitglieder des Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschusses
2013-0168

Beschluss:

Im Wege der Einigung werden aufgrund § 40 der Gemeindeordnung zu Mitgliedern und Stellvertretern des beschließenden Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschusses bestellt.

	Ordentliche Mitglieder	Reihenfolge-Stellvertreter
CDU	Gothe Wolfram Reffert Wolfgang Till Michael Schmitt Uwe Stauffer Claudia Hoffmann Stefan	Kieser Bernd Gredel Eva Mildenberger Christian Ganz Robert
SPD	Schnepf Roland Rösch Gabriele Lorbeer Rüdiger	Hufnagel Hans Meyer Jürgen Zelt Hans
FW	Sennwitz Heidi Fuchs Werner	Gredel Jens Zoepke Thomas
GLB	Grüning Ulrike	Triebskorn Klaus

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, aufgrund des Eintritts von Herrn Stefan Hoffmann in den Gemeinderat, den Ausschuss für Kultur-, Sport- und Partnerschaft innerhalb ihrer Fraktion, wie im Beschlussvorschlag aufgeführt, zu ändern.

Die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden widerruflich bestellt. Der Gemeinderat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein beschließender Ausschuss neu gebildet wird, d.h. in seiner personellen Zusammensetzung geändert wird.

Der Gemeinderat kann jedoch nicht mehrheitlich beschließen, dass ein einzelner Gemeinderat durch einen anderen ersetzt wird. Er kann nur eine Neubildung beschließen.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge bestellt.

TOP: 7 öffentlich

Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Technik und Umwelt

2013-0169

Beschluss:

Im Wege der Einigung werden aufgrund § 40 der Gemeindeordnung zu Mitgliedern und Stellvertretern des beschließenden Ausschusses für Technik und Umwelt bestellt:

	Ordentliche Mitglieder	Reihenfolge-Stellvertreter
CDU	Gothe Wolfram Kieser Bernd Gredel Eva Mildenberger Christian Schmitt Uwe Ganz Robert	Stauffer Claudia Till Michael Reffert Wolfgang Hoffmann Stefan
SPD	Schnepf Roland Rösch Gabriele Zelt Hans	Hufnagel Hans Meyer Jürgen Lorbeer Rüdiger
FW	Fuchs Werner Gredel Jens	Zoepke Thomas Sennwitz Heidi
GLB	Tribskorn Klaus	Grüning Ulrike

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, aufgrund des Eintritts von Herrn Stefan Hoffmann in den Gemeinderat, den Ausschuss für Technik und Umwelt innerhalb ihrer Fraktion, wie im Beschlussvorschlag aufgeführt, zu ändern.

Die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden widerruflich bestellt. Der Gemeinderat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein beschließender Ausschuss neu gebildet wird, d.h. in seiner personellen Zusammensetzung geändert wird.

Der Gemeinderat kann jedoch nicht mehrheitlich beschließen, dass ein einzelner Gemeinderat durch einen anderen ersetzt wird. Er kann nur eine Neubildung beschließen.

Die Gemeindeordnung geht davon aus, dass über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel Einigung erzielt wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge bestellt.

TOP: 8 öffentlich

Errichtung eines Geothermiekraftwerks, Wiesenplätz- Klage gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe- weitere Vorgehensweise 2013-0149/1

Beschluss:

Es wird keine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe eingelegt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	19
Enthaltungen	2

Am 03.11.2008 erteilte die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis den Bauvorbescheid zur Errichtung eines geothermischen Kraftwerks auf dem Grundstück Flst. Nr. 4867 (Wiesenplätz). Da die Geltungsdauer eines Bauvorbescheides lediglich drei Jahre beträgt, wurde dessen Verlängerung beantragt.

1.Vorgeschichte

Der Ausschuss für Technik und Umwelt der Gemeinde Brühl hatte sein Einvernehmen am 25.02.2008 **einstimmig** erteilt. Danach wurden die nötigen Verfahrensschritte (Flächennutzungsplanänderung, Zielabweichungsverfahren) eingeleitet, die in die Erteilung des Bauvorbescheids vom 03.11.2008 mündeten. In diesem erläuterte die Baurechtsbehörde, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch handle und keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB entgegenstünden. Das Kraftwerk entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und Regionalplans und es stehen keine sonstigen Pläne entgegen. Die Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt überwacht, Bohrungen unterliegen dem Bergrecht. Es entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben. Zur Minimierung des Eingriffs in die Natur und das Landschaftsbild sind begleitende Maßnahmen zu treffen und durch Begrünung, Farbgebung usw. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken.

Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gefordert. Belange des Bodenschutzes stehen ebenfalls nicht entgegen. Durch Auflagen des Wasserrechtsamtes wird sichergestellt, dass kein Schmutzwasser in die Tiefe zurückgepumpt wird. Weitere öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen.

Zu der Verlängerung des Bauvorbescheids wurde das Einvernehmen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 07.11.2011 mehrheitlich nicht erteilt.

Gemeinderat Kieser erklärte, dass der Pachtvertrag bei heutigem Kenntnisstand nicht geschlossen worden wäre und die CDU-Fraktion ein politisches Zeichen setzen wolle, indem sie das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides verweigere.

Gemeinderat Schnepf erinnerte daran, dass dies einen Rückzug der CDU-Fraktion von der ursprünglichen Meinung bedeute. Die SPD-Fraktion hätte den Pachtvertrag mit dem jetzigen Kenntnisstand auch nicht abgeschlossen, lasse sich jedoch nicht dazu verleiten, gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen. Er sprach sich dafür aus, das Einvernehmen zu erteilen, da nach Auskunft des Baurechtsamtes ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bauvorbescheids bestehe.

Gemeinderat Fuchs teilte mit, dass die Freien Wähler das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheids nun auch nicht mehr erteilen würden.

Gemeinderat Triebskorn sprach sich ebenso gegen die Verlängerung aus.

Nach der Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Brühl teilte das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises allerdings mit, dass sich ihres Erachtens seit Erteilung des Bauvorbescheids im Jahre 2008 an der Sach- und Rechtslage nichts geändert habe und beabsichtigt werde, das versagte Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu ersetzen und den Bauvorbescheid zu verlängern. Zuvor werde die Gemeinde gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg nochmals zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 16.01.2012 wurde das Einvernehmen jedoch wiederum versagt.

Daraufhin hat das Baurechtsamt mit Schreiben vom 28.02.2012 das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und den Bauvorbescheid verlängert. Begründet wurde dies damit, dass sich an der Sach- und Rechtslage seit der Erteilung des ursprünglichen Bauvorbescheids nichts geändert habe, so dass ein Rechtsanspruch auf dessen Verlängerung bestehe. Das geothermische Kraftwerk sei unverändert gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert, da es ausweislich des bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Versorgungs- und Betriebskonzeptes der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität diene. Zudem sei die Erschließung gesichert und öffentliche Belange stünden nicht entgegen, zumal es nach Anpassungen des Regional- und des Flächennutzungsplans im Jahr 2008 diesen entspreche.

In seiner Sitzung am 19.03.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe gegen den Beschluss des Landratsamtes, den Bauvorbescheid für die Errichtung eines geothermischen Kraftwerks in Brühl zu verlängern, einzulegen.

Begründet wurde dieser mit, der nach Ansicht der Mehrheit der Gemeinderäte, fehlenden Privilegierung des Geothermiekraftwerks im Außenbereich auf Grund nicht gegebener Ortsgebundenheit.

Mit Schreiben vom 25.07.2012, eingegangen am 30.07.2012 hat das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen, insbesondere die Privilegierung auf Grund der Ortsgebundenheit der Anlage wurde bejaht.

2.Prüfung der Klage

In der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am wurde 13.08.2012 über eine mögliche Klageeinreichung vorberaten. Dazu waren die die Rechtsanwälte Roth, Kandel, und Fleck, Mannheim, geladen, um zu folgenden Punkten zu referieren:

1. Erfolgsaussichten einer möglichen Klage
2. Kostenrisiko einer möglichen Klage
3. Würde eine erfolgreiche Klage den privatrechtlichen Vertrag mit der Fa. Geoenergy verletzen und wenn ja, mit welchen Folgen?

Die Referenten machten zu den Fragestellungen nachfolgende Ausführungen.

Rechtsanwalt Roger Roth, Kandel:

Erfolgsaussichten der Klage:

Rechtsanwalt Roth sieht bei einer Klage bis zum VGH eine Erfolgsaussicht 80/20 %. Er sieht im Gegensatz zum Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Ortsgebundenheit bei Geothermiekraftwerken nicht gegeben und daher keine Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich. Als Begründung führt er u.a. Schreiben des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz, den Energiebericht der Bundesregierung und eigene Aussagen der Fa. Geoenergy auf, die die Ortsgebundenheit und damit Privilegierung in Abrede stellen. Weiter weist er auf die Tatsache auf hin dass Geothermie explizit im Gesetzgebungsverfahren nicht als privilegiertes Vorhaben aufgenommen wurde, obwohl es eine entsprechende Bundesratsinitiative gegeben habe. Seiner Ansicht nach müsste die Fa. Geoenergy die Ortsgebundenheit an der jetzigen Bohrstelle konkret im Genehmigungsverfahren begründen. Allerdings gibt es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch kein Urteil zu diesem Thema. Er verweist vielmehr auf Analogien zu Urteilen in Sachen Windkraft, wo das Bundesverwaltungsgericht die Ortsgebundenheit verneint hat. Die Windhöffigkeit eines Standorts wurde hier als Kriterium für die Ortsgebundenheit verneint.

Kosten der Klage

Das Verwaltungsgericht Neustadt habe in einem ähnlichem Fall (Bebauungsplan) den Streitwert auf 75.000 Euro festgelegt. Er geht davon aus, dass das Verwaltungsgericht Karlsruhe sich an diesem Wert orientiere und dann würden sich die Kosten bei einer Klage durch 2 Instanzen auf ca. 20.000 Euro inkl. aller Rechtsanwaltskosten belaufen.

Bei einer Klagerücknahme im laufenden Verfahren beziffert er mit Kosten mit ca. 7.000 Euro.

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Er sieht keine privatrechtliche Haftung der Gemeinde wenn sie für die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen im Bereich des öffentlichen Rechts sorgen würde.

Ein privatrechtlicher Vertrag könne die Gemeinde nicht dazu zwingen, einen rechtswidrigen Zustand zu akzeptieren. Haften würde vielmehr das Land Baden-Württemberg, da das Landratsamt Ermessensfehler bei der Ersetzung des Einvernehmens begangen habe.

Im Falle einer Niederlage der Gemeinde im Klageverfahren sieht er auch nicht die Gefahr eines Vermögensschadens den die Fa. Geoenergy geltend machen könnte da nicht die Bohrung von der Klage betroffen sei sondern die zukünftige Oberflächenbebauung.

Rechtsanwalt Fleck, Mannheim:

Verletzung des privatrechtlichen Vertrags mit der Fa. Geoenergy durch die Klage

Eine mögliche Schadensersatzklage würde vor einem Zivilgericht geführt. Auch wenn dies das öffentliche Recht beachten müsse, so würden hier andere Maßstäbe gelten.

Er sieht in einer Klage vor dem Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen das Treueverhältnis, das mit dem Pachtvertrag begründet wurde und auf das die Fa. Geoenergy durch das konkludente Verhalten der Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren auch vertrauen durfte. Daher würde die Klage ein Schadensersatzrisiko in sich bergen, dessen Höhe ein nicht zu bezifferndes und auch nicht begrenzbares Risiko darstellen würde. Eine Kündigung des Vertrags wäre nur bei Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. bei arglistiger Täuschung durch die Fa. GeoEnergy bei Vertragsabschluss möglich. Diese Tatbestände müssten aber bewiesen werden.

Beide Rechtsanwälte verneinen die Verpflichtung der Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen, sollte die Klage erfolgreich sein.

Ein schriftliches Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Krämer, Mannheim, zu den 3 Fragestellungen wurde dem Gemeinderat ebenfalls vorgelegt, das die Erfolgsaussichten zurückhaltend einschätzt und das Schadensersatzrisiko wie Rechtsanwalt Fleck beurteilt.

In seiner Sitzung am 27.08.2012 hat der Gemeinderat mehrheitlich entschieden, zur Fristwahrung Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe gegen den Widerspruchsbescheid einzulegen und nach der Bürgerbefragung erneut über dieses Thema zu beraten.

Die Klage wurde fristgerecht von der Anwaltskanzlei Philip, Sudmann & Scheidel, Mannheim beim VG Karlsruhe eingereicht (AZ 5K2037/12).

Bei der Bürgerbefragung am 28.10.2012 entfielen bei einer Wahlbeteiligung von lediglich 37,35 % 1370 der abgegebenen Stimmen auf „duldet und unterstützend begleitet“ und 2808 Stimmen auf „ablehnt und ... verhindert“.

In seiner Sitzung am 12.11.2012 hat der Gemeinderat einen Antrag der SPD-Fraktion von der Anfechtungsklage Abstand zu nehmen abgelehnt. Vielmehr wurde mehrheitlich beschlossen, die Klage beim Verwaltungsgericht aufrecht zu erhalten und zu begründen. Mit der Klagefortführung wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss die Anwaltskanzlei Philip, Sudmann & Scheidel, Mannheim beauftragt.

Die Klageschrift wurde am 17.12.2012 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe übermittelt.

Die Klage wurde am 01.08.2013 in einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe verhandelt.

3. Klage-Ergebnis

In seinem Urteil, das am 26.08.2013 förmlich zugestellt wurde hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei dem Geothermiekraftwerk um privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Insbesondere die Ortsgebundenheit wurde ausdrücklich bejaht. Nach Ansicht des Gerichts ist hydrothermale Erdwärmennutzung mit der Förderung von Bodenschätzen vergleichbar, bei denen die Privilegierung gem. § 35 I Nr.3. anerkannt ist, und nicht mit Windkraftanlagen.

Rechtsanwalt Dr. Tim Krämer, der die Gemeinde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12. November vertrat, bewertete das Urteil inzwischen. Die Erfolgsaussichten beurteilt er zurückhaltend, im Hinblick auf die Schadenersatzrisiken weist er auf sein früheres Gutachten, wo er diese ausführlich beschrieben hat und sich den entsprechenden Ausführungen des Rechtsanwalts Fleck angeschlossen hatte.

In seiner Sitzung am 19.08.2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen die Kanzlei Kleiser, Gross, Zimmermann, Neustadt a.W., mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Berufung gegen das Urteil zu prüfen.

In seinem Gutachten kommt Rechtsanwalt Götz von der o.g. Kanzlei zu dem Schluss dass bereits die Erfolgsaussichten für einen Antrag auf Zulassung der Berufung zweifelhaft sind. Ein Berufungserfolg wenn sie denn zugelassen würde wird als wenig wahrscheinlich beurteilt.

Die Gutachten der beiden Rechtsanwälte sowie das Urteil wurde den Gemeinderäten bereits mit der Vorlage 2013-0149 übersandt.

Beide Rechtsanwälte haben in der Sitzung am 09.09.2013 die Fragen der Gemeinderäte zu ihren Stellungnahmen ausführlich beantwortet.

Die Aussage von Dr. Krämer, wonach ein nicht unerhebliches Schadenersatzrisiko nicht so sehr im Bereich eines Verzögerungsschadens sondern vielmehr in einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Pachtvertrag besteht wird von Herrn Götz in vollem Umfang mitgetragen.

4.Kosten

Bisher sind durch das Verwaltungsrechtsverfahren folgende Kosten entstanden:

Gerichtskosten	726,00 €
Kosten für Anwälte	<u>8842,12 €</u>
Insgesamt:	<u>9568,12 €</u>

Zu erwarten sind noch Rechnungen zum Aufwand der Beklagten und der Beigeladenen, so dass die Verwaltung von etwa 15.000 Euro Kosten für die erste Instanz ausgeht.

In einem möglichen Berufungsverfahren ist mit ähnlichen Kosten zu rechnen. Allerdings könnte –so das Gericht dies einfordert– Kosten für ein Sachverständigengutachten zu den Aussagen über die Ortsgebundenheit von GeoEnergy hinzukommen. Diese werden im deutlichen fünfstelligen Bereich liegen, wenn die Klage wiederum abgewiesen wird, was nach Aussage der beiden Rechtsanwälte wahrscheinlicher als der Erfolg ist.

In seiner Sitzung am 09.09.2013 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise auf den 23.09.2013 zu vertagen

5.Fazit:

Die Verwaltung schließt sich der Auffassung der beiden Rechtsanwälte an und schlägt vor, keine weiteren rechtlichen Schritte zu unternehmen.

Diskussionsbeitrag:

Die Stellungnahme von Gemeinderat Till (CDU) ist beigefügt.

Zur Frage der Patronatserklärung erklärte Bürgermeister Dr. Göck, dass es hier nicht um versicherungsrechtliche Fragestellungen gehe, sondern das Bergamt die Gewährleistung der Fortsetzung der Bohrung sicherstellen will.

Gemeinderat Hufnagel sieht durch die Rechtsanwälte die bisher von der SPD-Fraktion vertretene Position voll bestätigt, keine Klage gegen das Bauvorhaben anzustreben. Die Ablehnung der Verlängerung des Bauvorbescheids sei nur aus politischen Gründen von einer Gemeinderatsmehrheit beschlossen worden.

Gemeinderätin Sennwitz, Freie Wähler: Die Ausführungen im Urteil zur Ortsgebundenheit sind für ihre Fraktion nicht überzeugend. Das Urteil und die Gutachten der Rechtsanwälte können jedoch nicht ignoriert werden. In dieser neuen Situation werden die Freien Wähler die Klage nicht mehr weiterverfolgen, auch um keinen Schaden für die Gemeinde entstehen zu lassen.

Sie bemängelt dass die Besichtigung des Geothermiekraftwerks in Landau im Jahr 2008 erst nach der Beschlussfassung über den Bauvorbescheid stattgefunden habe. Zukünftig sollten bei allen wichtigen Projekten vorab Ortstermine stattfinden.

Gemeinderat Tribskorn (GLB) sieht die Ortsgebundenheit trotz des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht als gegeben an. Dennoch vertraut die GLB fachlich auf die Aussagen der Rechtsanwälte zu den weiteren Erfolgsaussichten der Klage und kündigt Stimmenthaltung an.

Gemeinderat Lorbeer (SPD) verweist auf die bisher für die Klage entstandenen Kosten. Das Geld hätte sinnvoller genutzt werden können.

TOP: 9 öffentlich
Neuvergabe der Stromkonzession in Brühl -Gründung der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG
2013-0161

Beschluss:

1. Vom Ergebnis der bisherigen Verhandlungen mit der EnBW zur „Neuvergabe der Stromkonzession in der Gemeinde Brühl“ wird Kenntnis genommen. Dem Abschluss der notwendigen Verträge wird zugestimmt.
2. In den Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG werden 2 Mitglieder der CDU Fraktion und je 1 Mitglied aus den Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GLB entsandt.

Gemäß den Vorschlägen aus den Fraktionen werden bestellt

für die CDU-Fraktion	Michael Till und Christian Mildenberger
für die SPD-Fraktion	Hans Zelt
für die Freien Wähler	Jens Gredel
für die GLB-Fraktion	Klaus Tribskorn

3. Als kaufmännischer Geschäftsführer der Gemeindewerke Brühl Verwaltungs-GmbH wird Kämmerer Robert Raquet vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Gemeinderat hat am 13. Mai 2013 auf der Grundlage der Vergabeempfehlung von E-S-T beschlossen, einen neuen Stromkonzessionsvertrag mit der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH abzuschließen. Der Vertrag ist am 02.09.2013 unterzeichnet worden.

Bestandteil des Konzessionsvertrages ist eine Zusatzvereinbarung in der u. a. die Übertragung des Konzessionsvertrages auf eine gemeinsame Gesellschaft aus Gemeinde Brühl und EnBW vereinbart wurde, wenn sich die Gemeinde an einer solchen Gesellschaft beteiligt.

Von dieser Möglichkeit möchte die Gemeinde Brühl Gebrauch machen.

Auf der Grundlage des Angebotes der EnBW sowie den mit Vertretern des Gemeinderates diskutierten Vertragsinhalten wurden mit EnBW die erforderlichen Verträge verhandelt, Einzelheiten erörtert sowie die vertragliche Umsetzung festgehalten.

Nachfolgend sind die Eckpunkte zum aktuellen Sachstand dargestellt:

- Als Größenordnung des Netzkaufs wird von einem kalkulatorischen Restwertes von ca. 3 Mio. € ohne Entflechtungskosten ausgegangen. Das Entflechtungskonzept ist noch abzustimmen. Es wird angestrebt, die Entflechtung über einen mittelfristigen Zeitraum umzusetzen, so dass sie für die Gemeinde möglichst kostenlos und am Ende eine galvanische Trennung erreicht ist.

- Die Entscheidung über die Vergabe der Stromkonzession an die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH ist erfolgt. EnBW wird die Rechte aus dem Konzessionsvertrag der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG durch Vereinbarung zur Ausübung überlassen.
- An der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG soll die Gemeinde Brühl als Mehrheitsgesellschafter mit 74,9 % und die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH mit 25,1 % beteiligt sein. In einer Sitzung der Arbeitsgruppe aus dem Gemeinderat im März bestand Einigkeit, dass die Gemeinde die höchstmögliche von EnBW noch akzeptierte kommunale Beteiligung wählt. Dies ist bei den vorgenannten Prozentsätzen der Fall.
- Die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG soll das Stromnetz von der EnBW Regional AG durch Kaufvertrag erwerben und an die EnBW Regional AG rückverpachten. Über die Aufnahme des Netzbetriebs durch die Gemeindewerke Brühl selber kann nach Kündigung, längstens aber nach Ablauf des Pachtvertrages entschieden werden.
- Weitere Geschäftsfelder der Gemeindewerke sind möglich.
- Die nachfolgend beschriebenen Verträge wurden erarbeitet und abgestimmt. Der wesentliche Inhalt der Verträge wurde von Rechtsanwalt Kappel zusammengefasst:

1. Konsortialvertrag zwischen Gemeinde und EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (EnBW)

Im Konsortialvertrag wird das weitere Vorgehen zur Gründung und zum Betrieb der gemeinsamen Gesellschaft beschrieben und von der Gemeinde und der EnBW vereinbart. Zweck des Konsortialvertrags ist es, das Verhältnis zwischen den beiden Gesellschaftern zu bestimmen. Er enthält insbesondere Regelungen über die Zusammenarbeit sowie die Grundsätze der Beteiligung an der Gesellschaft.

Folgende Ziele der Stadtwerke Brühl werden im Konsortialvertrag angegeben:

- die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG sind ein kommunales Unternehmen
- die Gemeinde hält mit 74,9 % die Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen, die EnBW ist mit 25,1 % beteiligt.
- die Gesellschafter beteiligen sich in Höhe ihrer Anteile an der Aufbringung des Eigenkapitals zum Erwerb des Stromnetzes.

Sonstige wesentliche Regelungen sind im Konsortialvertrag enthalten:

- Es wird auf den Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG Bezug genommen. Die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag werden durch Ausübungsüberlassungsvertrag von der EnBW Regional AG auf die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG übertragen.
- Es wird auf den Abschluss des Pachtvertrags zwischen der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG und der EnBW Regional AG hingewiesen.
- Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG sowie deren Besetzung wird geregelt.
- Die Gemeinde Brühl kann einen Geschäftsführer der Verwaltungs-GmbH stellen.

2. Gesellschaftsverträge für GmbH & Co KG

Die Gemeindewerke Brühl werden in der Rechtsform der GmbH & Co KG gegründet. Diese gemischte Rechtsform (§§ 161, 264a HGB) führt zu der nach der GemO vorgeschriebenen Haftungsbegrenzung, da die Verwaltungs-GmbH alleinige Komplementärin ist. Die Gemeinde Brühl und die EnBW sind jeweils Kommanditisten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Einlage.

Die Verwaltungs-GmbH ist zur Geschäftsführung für die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG berechtigt.

Die Gesellschaft wird mit dem Ziel gegründet, das Stromnetz zu erwerben und zu verpachten. Die Gesellschaft kann darüber hinaus im Bereich der Energieversorgung tätig werden.

Die Gemeinde ist Mehrheitsgesellschafterin in der Gesellschaft. Grundlegende Entscheidungen müssen nach den Gesellschaftsverträgen im Einvernehmen beider Gesellschafter beschlossen werden.

Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Gemeinde Brühl. Die Gemeinde entsendet 5 weitere Mitglieder, die EnBW 2 Mitglieder.

Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung werden im Gesellschaftsvertrag der KG geregelt. Die Gemeinde hat nach dem Gesellschaftsvertrag der GmbH das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Durch die Wahl der GmbH & Co KG als Rechtsform kann grundsätzlich der steuerliche Querverbund bei der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer erreicht werden. Die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Ergebnisse können mit Ergebnissen anderer Unternehmen der Gemeinde gem. § 4 KStG steuerlich verrechnet werden.

Bei der Formulierung des Gesellschaftsvertrages wurden die Bestimmungen der §§ 102 ff. GemO für wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen in Privatrechtsform beachtet. Danach muss die Gesellschaft einem öffentlichen Zweck dienen. Die örtliche Energieversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Die Gesellschaftsverträge sowie der hierüber gefasste Gemeinderatsbeschluss sind dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO vorzulegen.

3. Konzessionsvertrag der Gemeinde mit EnBW Regional AG mit Vereinbarung zur Überlassung der Rechte an Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG

Der Konzessionsvertrag entspricht dem von den kommunalen Verbänden ausgehandelten (neuen) Musterkonzessionsvertrag. Die Gemeinde schließt mit der EnBW Regional AG einen Konzessionsvertrag. Aufgrund des zu Grunde liegenden Angebots der EnBW, die Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag einer gemeinsamen Gesellschaft mit der Maßgabe der Rückverpachtung zur Ausübung zu überlassen, schließen die Gemeinde und die EnBW eine Vereinbarung zur Überlassung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag an die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG.

Der Konzessionsvertrag entspricht dem „Musterkonzessionsvertrag 2.0“. Diese aktualisierte Fassung wurde auf der Basis des Musterkonzessionsvertrags 2006 zwischen dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg mit Energieversorgern verhandelt. In Abstimmung mit dem Innenministerium wurde festgestellt, dass die darin vorgenommenen Änderungen nur zum Vorteil der Kommunen sind und deshalb eine erneute gutachterliche Stellungnahme nach § 107 GemO entbehrlich ist. Auf die gutachterliche Stellungnahme der WIBERA zum Musterkonzessionsvertrag 2006 (BWGZ 5/2006 S. 201 ff.) und das Schreiben der kommunalen Verbände zum Musterkonzessionsvertrag 2.0 an das Innenministerium vom 05.Juli 2012 wird verwiesen.

In Abstimmung mit dem Ministerium wurde von der Einholung eines Gutachtens nach § 107 GemO abgesehen, da der „Musterkonzessionsvertrag 2.0“ von der Vorgängerregelung ausschließlich zugunsten der Kommunen abweicht (vgl. Mayer/Schmid, „Musterkonzessionsverträge 2.0 versus Konzessionsvergabe 1.0“, in: BWGZ 2012 S. 710 ff.).

Ergänzend zum „Musterkonzessionsvertrag“ enthält die Zusatzvereinbarung zum Konzessionsvertrag ein Kündigungsrecht der Gemeinde ab dem 30.11.2022. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die maximale Laufzeit des Konzessionsvertrags beträgt gem. § 46 EnWG 20 Jahre.

Diese Ergänzung stärkt die Position der Gemeinde und vergrößert deren Handlungsspielraum. Nachteile für die Gemeinde und die Bürger sind damit nicht verbunden.

Durch die Vereinbarung zur Überlassung der Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag werden Befugnisse von der EnBW auf die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG übertragen. Die Gemeindewerke Brühl können das Stromnetz erwerben. Diese Regelung dient der Ausgestaltung und Präzisierung der Übertragungsklausel in § 10 Abs. 2 des Konzessionsvertrages. Sie schränkt den Konzessionär im Hinblick auf die Übertragung der Rechte auf die Gemeindewerke Brühl ein. Für die Gemeinde ergibt diese Konkretisierung keine Einschränkung.

Für den jetzt vorgelegten Konzessionsvertrag ist deshalb für die Beschlussfassung des Gemeinderats ein Gutachten nach § 107 GemO nicht erforderlich, da die Vereinbarung zur Überlassung der Rechte und Pflichten an die Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG der Gemeinde nur Vorteile bringt. Die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde wird durch den Abschluss des Konzessionsvertrages nicht gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner bleiben gewahrt. Damit sind die Voraussetzungen für den Abschluss des Konzessionsvertrags Strom mit der EnBW erfüllt.

Der Beschluss des Gemeinderats ist nach § 108 GemO dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass vom Landratsamt die Gesetzmäßigkeit bestätigt wird und danach die vertraglichen Vereinbarungen unterzeichnet werden können.

4. Pachtvertrag zwischen Gemeindewerke Brühl und EnBW

Der Pachtvertrag wird zwischen der Gemeindewerke Brühl GmbH & Co KG und der EnBW Regional AG als Pächterin geschlossen. Aufgabe der Pächterin ist es, den Betrieb des Stromnetzes im Rahmen des Vertrages und nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu führen. Die Pächterin hat danach alle Pflichten des Netzbetreibers nach dem EnWG, insbesondere die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und die Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen. Die Pächterin trägt die Instandhaltungsaufwendungen.

Der Verpächter trägt die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Netz.

Der Pachtvertrag läuft vom 1.1.2014 bis zum 30.11.2032. Er kann einmalig ordentlich von jedem Vertragspartner zum 31.12.2021 (8 Jahre) mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Diskussionsbeitrag:

Der Bürgermeister erklärte, dass es gilt, drei Beschlüsse zu fassen:

1. die Gemeinde hat nach dem Auslauf des Stromkonzessionsvertrages nicht einfach einen Neuabschluss vorgenommen, sondern sich entschlossen, das Stromnetz zu kaufen. Dazu ist es notwendig, jetzt die Beschlüsse für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit der EnBW zu treffen
2. für diese Gesellschaft sind Aufsichtsratsmitglieder zu benennen

3. die Gemeinde macht von ihrem Recht, einen Geschäftsführer zu benennen, Gebrauch

Mit dem Eintritt in eine gemeinsame Gesellschaft geht die Gemeinde einen Schritt in die Rekommunalisierung des Stromnetzes. Es wird ihr möglich, über den Wirtschaftsplan Einfluss zu nehmen, auf die Entwicklung des Stromnetzes in Brühl. Das Haftungsrisiko ist durch die gewählte Gesellschaftsform sehr begrenzt, weshalb er die zu fassenden Beschlüsse zur Annahme empfiehlt.

Für die CDU erklärt Gemeinderat Mildenerger, dass der Rückkauf des Stromnetzes und die anschließende Rückverpachtung an die EnBW für die Gemeinde und die Bürger viele Vorteile bringen. Er erläutert noch die Vorbereitung dieses Beschlusses in der CDU Fraktion, die sich durch eine Arbeitsgruppe Energie intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hatte. Der gefundene Weg über die Ausschreibung mit konstruktiver Begleitung und einer guten Beratung durch Externe haben einen Wettbewerb erzeugt, der die positiven Angebote durch die Bewerber erst ermöglichte. Die CDU will auch nicht nur eine zusätzliche Rendite aus dem Netzbetrieb erzielen, sondern aktiv Zukunftsthemen (z.B. smart grid, Elektromobilität, Einsatz von Stromspeichern) vorantreiben.

Gemeinderat Zelt zeigte sich überzeugt davon, dass die Vorgehensweise mit einem anonymisierten Bieterverfahren richtig war. Das zu Gunsten der EnBW ausgegangene Verfahren hätte er gefühlsmäßig nicht so erwartet, aber nachdem die EnBW allen Baden-Württembergern ein bisschen gehört, kann er damit leben. Auch den Anteil der guten Berater, die durch das Verfahren geführt haben, lobt Gemeinderat Zelt. Er hebt noch mal hervor, dass es nicht um Erzeugung geht, sondern nur um das Netz, für dessen galvanische Trennung er sich ausspricht.

Gemeinderat Gredel hebt hervor, dass der Gemeinderat es sich nicht leicht gemacht und einfach nur einen neuen Konzessionsvertrag beschlossen hat, wie es viele andere Gemeinden machen. Die Vorbereitungsfahrt nach Denzlingen, eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Verwaltung sieht er als die Grundlage dieses wichtigen Beschlusses an. In Zukunft mitbestimmen zu können ist ihm wichtig, ebenso dass der Betrieb mit den geringen Stromausfällen weiterhin von der EnBW vorgenommen wird.

Gemeinderat Tribskorn sieht einen Neubeginn in Brühl und erwähnt, dass der Netzkauf bereits beim Neuabschluss des Konzessionsvertrages im Jahre 1992 schon mal geprüft wurde, aber damals an den hohen Kosten gescheitert war. Was bringt die Zusammenarbeit mit den EnBW? Zunächst nicht viel, aber Zielvorgaben können jetzt erarbeitet werden und nach 8 Jahren besteht sogar die Möglichkeit, den Betrieb zu übernehmen. Er zitiert aus den in der Präambel des Konsortialvertrages festgehaltenen Zielen der Gesellschaft und nennt als Beispiel, wie diese mit Leben gefüllt werden können, smart grids, die Elektromobilität und die Beteiligung von Bürgern.

TOP: 10 öffentlich
Kindergartenbedarfsplanung 2013/14
2013-0175

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2013/14 zustimmend zur Kenntnis.

Zum weiteren Ausbau, insbesondere der Kleinkindbetreuung, sollte ein Erweiterungsbau im Ev. Kindergarten Heiligenhag angestrebt werden, wobei der Gemeinde Mitspracherecht in Planung und Ausführung zugestanden wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Mit der Änderung im Bundesrecht (§ 24 SGB VIII-KiföG) und Landesrecht (§ 3 KiTaG) haben ab dem 01.08.2013 die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht (Rechtsanspruch).

Durch den rechtzeitigen Ausbau und der Inbetriebnahme im Jahre 2012 weiterer Kleinkindgruppen und Tagesstättenplätze im Kommunalen Kindergarten „Haus der Kinder“ konnten rechtzeitig die erforderlichen Kindergartenplätze geschaffen werden, so dass im Kindergartenjahr 2012/13 eine Versorgungsquote von 35 % der unter Dreijährigen erreicht werden konnte.

Mit dem zusätzlichen Ausbau im Kath. Kindergarten St. Lioba kann eine weitere Kleinkindgruppe demnächst in Betrieb gehen. Unter Berücksichtigung der Plätze in der Kindertagespflege kann derzeit eine Versorgungsquote der unter Dreijährigen von über 40 % erreicht werden.

Aktuelle Betreuungsangebote und Auslastung zum 01.09.2013:

Die aktuell verfügbaren Gruppen und Plätze sowie die Belegung zum 01.09.2013 in den Brühler und Rohrhofer Kindergärten können der Anlage 1 entnommen werden.

Nach den Betriebserlaubnissen der einzelnen Kindergärten stehen demnach insgesamt 439 Plätze zur Verfügung, davon 83 für unter Dreijährige. Bei Aufnahme von mehr Kindern unter drei Jahren reduziert sich die Betriebserlaubnis bei den über Dreijährigen um zwei Plätze je aufgenommenes U3-Kind. Während 342 Kinder über drei Jahre die sechs Kindergärten besuchen, sind es bei den unter Dreijährigen insgesamt 83 Kinder. Hinzu kommen die derzeit noch nicht belegten Plätze (insbesondere Kleinkindgruppe St. Lioba), so dass im Laufe des Kindergartenjahres 2013/14 rund 90 Kinder unter drei Jahren in Brühl und Rohrhof untergebracht sind.

Einen wesentlichen Beitrag zur Kindergartenversorgung leisten auch die privaten Kindertagespflegeeinrichtungen. Insgesamt werden derzeit in vier Einrichtungen 27 Kinder betreut. Davon sind allerdings auch einige Kinder aus Nachbargemeinden.

Insgesamt konnten alle angemeldeten Kinder untergebracht werden, allerdings nicht immer im Wunschkindergarten.

Entwicklung der Jahrgangszahlen:

Kinder unter 3 Jahre Stand: 19.07.2013

Jahrgang		Anzahl der Kinder Jahrgangsstärken	Alter der Kinder
01.07.2010	30.06.2011	104	3 Jahre
01.07.2011	30.06.2012	95	2 Jahre
01.07.2012	30.06.2013	98	0-1 Jahre
Gesamt		297	

Kinder über 3 Jahre

Jahrgang		Anzahl der Kinder Jahrgangsstärken	Alter der Kinder
01.07.2006	30.06.2007	100	6 Jahre
01.07.2007	30.06.2008	114	5 Jahre
01.07.2008	30.06.2009	80	4 Jahre
01.07.2009	30.06.2010	99	3 Jahre
Gesamt		393	

Weiterer Ausbau der Kindergartenbetreuung, insbesondere der Kleinkindbetreuung:

Wie eingangs schon erwähnt wurde im Laufe des Kindergartenjahres der Kindergarten St. Lioba um eine Kleinkindgruppe erweitert, sowie weitere Umbaumaßnahmen im Kindergarten und eine Dachsanierung vorgenommen. Hier sind die voraussichtlichen Gesamtkosten auf 620.000 € angewachsen, davon sind von der Gemeinde Brühl rund 488.000 € zu finanzieren (Anlage 2). Der Gemeinderat wurde im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 29.07.2013 und im Ausschuss für Technik und Umwelt am 19.08.2013 über die Mehrkosten informiert, die vom Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung beschlossen wurde.

Am Umbau des Kindergartens sind übrigens auch einige Brühler Firmen beteiligt (Nachfrage von Gemeinderäten bei der Ortsbesichtigung).

Durch die im Jahre 2014 beginnende Bebauung im Baugebiet Bäumlweg Nord werden zusätzlich rund 150 Wohneinheiten entstehen, die nach Einschätzung der Verwaltung rund 150 zusätzliche Kinder bringen wird. Natürlich werden sich diese Kinder auf mehrere Jahre und auf verschiedene Jahrgänge verteilen. Dies wird sich sowohl auf die Schulen, die Horte und insbesondere aber auf die Kleinkindbetreuung auswirken. Während in den Schulen die Kinder wohl in den vorhandenen Klassen aufgenommen werden können, kann es aber schon im Hort zu einem weiteren Bedarf kommen.

Zusätzlicher Bedarf wird aber sicherlich in der Kleinkindbetreuung entstehen, so dass hierfür Vorsorge getroffen werden sollte.

Mit der Ev. Kirchengemeinde wurden bereits Gespräche aufgenommen, um ggf. den Kindergarten Heiligenhag um eine Kleinkindgruppe zu erweitern. Hier hat die Ev. Kirchengemeinde Bereitschaft signalisiert; über die Kostenbeteiligung muss allerdings noch gesprochen werden. Der Ev. Kirchengemeinderat wird im Herbst darüber eine Entscheidung treffen und danach könnte mit der Planung begonnen werden. Der Erweiterungsbau könnte dann 2014 erfolgen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck wies darauf hin, dass man bei den 1-2- und 2-3-jährigen Kindern mittlerweile eine Versorgungsquote von mehr als 55 % erreicht hat. Der Ausbau im St. Lioba ist in der Endphase und dort sind in der Kleinkindgruppe noch Plätze frei, so dass man auch hier Plätze in der Hinterhand hat. Um auf das Baugebiet Bäumelweg zu reagieren, möchte man den Kindergarten Heiligenhag um mindestens eine weitere Gruppe erweitern.

Gemeinderätin Gredel begrüßte die Bedarfsplanung für ihre Fraktion und stimme sehr gerne zu. Allerdings wies sie darauf hin, dass mit dem Neubaugebiet Bäumelweg, dem FV Brühl-Gelände und dem Schütte-Lanz-Gelände viele zusätzliche Familien mit Kindern dazu kämen und man möchte ja allen Familien optimale Verhältnisse im Kindergartenbereich bieten. Deshalb plädiert sie für einen Ausbau des Kindergartens Heiligenhag um zwei Gruppen. Insgesamt bat sie die Verwaltung zu prüfen, inwieweit sich alle drei Baugebiete auf die Kindergartensituation auswirken. Eventuell solle man doch gleich einen zweiten Gemeindekindergarten bauen und sie bat die Verwaltung, verschiedene Standorte dafür zu prüfen. Hierfür könnte sie sich ein Multifunktionsgebäude vorstellen, um auch eventuell eine alternative Nutzung vornehmen zu können. Sie bat die Verwaltung hierzu Zahlen bis Mitte Oktober vorzulegen, damit eine Planungsrate für den Haushaltsplan geschaffen werden kann. Hierauf erwiderte der Bürgermeister, dass er diesen Zeitpunkt nicht garantieren könne.

Gemeinderätin Rösch (SPD) ist der Meinung, dass der zukünftige Bedarf über den zusätzlichen Ausbau im Heiligenhag um ein bis zwei Gruppen aufgefangen werden kann. In diesem Zusammenhang wies ihr Parteikollege, Gemeinderat Hufnagel, später hin, dass man angesichts der weiteren Zukunft wohl mit sinkenden Kinderzahlen in der Gemeinde rechnen muss und vorsichtig bei Neubauten sein sollte.

Da beim Ausbau des Katholischen Kindergartens St. Lioba die Kosten aus dem Ruder gelaufen sind, fordert sie mehr Mitspracherecht bei weiteren Bauten in konfessionellen Kindergärten und möchte auch rechtzeitig in die Planungen einbezogen werden. In diesem Zusammenhang erinnerte sie an die Einführung des Württemberger Modells für das Kindergartenjahr 2014/15.

Ähnlich wie die SPD sieht es auch Gemeinderätin Sennwitz von den Freien Wählern, die klare Einflussmöglichkeiten bei den Investitionskosten bei den kirchlichen Trägern. Planung und Ausschreibung sollten doch federführend von der Gemeinde selbst durchgeführt werden. Vom Grundsatz her sprach sie von großer Zufriedenheit und richtigen und positiven Entscheidungen der Verwaltung und des Gemeinderates im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kleinkindbetreuung. Dadurch konnten alle Kinder untergebracht werden.

Gemeinderätin Grüning (GLB) sieht es wie die CDU und plädiert für einen zweiten kommunalen Kindergarten.

TOP: 11 öffentlich
Flachdachsanierung der Sporthalle der Schillerschule - Auftragsvergabe
2013-0172

Beschluss:

Der Auftrag zur Sanierung des Flachdaches zwischen Sporthalle Schillerschule und Hallenbad wird der Firma Baumann Dach und Wand GmbH zum Angebotspreis von 272.436,70 Euro erteilt.

Die zu erwartenden Mehrkosten von ca. 34.000,-- Euro werden überplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	17
Enthaltungen	4

Das Flachdach zwischen der Sporthalle Schillerschule und dem Hallenbad wurde Anfang der 70er Jahre mit einer Folienabdeckung versehen. Die Folie ist stellenweise in einem solch schlechten Zustand, dass immer wieder Undichtigkeiten auftreten und Wasser in die darunterliegenden Räume eindringt.

Der Pausengang zwischen Sporthalle und Hallenbad, der ebenfalls sanierungsbedürftig war, wurde zwischenzeitlich mit einer neuen Bitumenabdichtung versehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2013 mehrheitlich beschlossen, das o.g. Flachdach mit einer Edelstahlendeckung sowie mit einer Dachbegrünung zu sanieren.

Die Arbeiten wurden nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 02.09.2013 lagen folgende geprüfte Angebote vor:

1. Fa. Baumann Wand und Dach GmbH	272.436,70 €
2. Fa. Wüst & Carlone	305.127,54 €
3. Fa. Metall Dach & Wand	323.361,20 €

Das nach der Prüfung wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 272.436,70 € liegt von der Firma Baumann Dach und Wand GmbH aus Mannheim vor. Das Angebot liegt damit deutlich unterhalb der dem Gemeinderat vorgestellten Kostenschätzung in Höhe von 316.000,-- €.

Die Firma Baumann ist seit Jahren bekannt, arbeitet bundesweit und ist in der Lage, die Arbeiten fach- und termingerecht durchzuführen.

Mit der jetzt vorliegenden Vergabesumme sowie den Kosten des bereits sanierten Pausengangs entstehen Gesamtkosten für die Maßnahme in Höhe von 406.000,-- €. Damit wird der Haushaltsansatz von 372.000,-- € um ca. 34.000,-- € überschritten, die überplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Schmitt stimmte im Namen der CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu. Die Dachbegrünung würde vor zu großer Hitzeentwicklung im Sommer schützen und der Edelstahl sei in dieser Kombination die richtige Wahl. Abschließend müsse auch auf den ökologischen Aspekt hingewiesen werden.

Gemeinderat Meyer stimmte im Namen der SPD ebenfalls zu.

Gemeinderat Zoepke erklärte, dass die Freien Wähler diesem Vorschlag nicht zustimmen werden. Das Dach sei von keiner Seite einsehbar, und aus diesem Grund sei die Dachbegrünung für 23.000,00 € zu teuer. Es gäbe andere Hersteller, die für ihr Material auch 20 Jahre Garantie geben würden.

Gemeinderat Tribskorn stimmte Gemeinderat Schmitt und dessen Erwähnung des ökologischen Aspektes zu. Die Dachbegrünung könne zudem zu einer gleichbleibenden Temperatur in den darunterliegenden Räumen beitragen.

TOP: 12 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- Keine -

TOP: 13 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 13.1 öffentlich
Gemeinderätin Sennwitz

An der Zufahrt vom Bel Air zum Tennisclub ist das Schild „Gegenverkehr“ zugewachsen. Ebenso sind in dem Bereich die Straßenmarkierungen sehr verblasst.

TOP: 13.2 öffentlich
Gemeinderätin Sennwitz

Sie möchte wissen, ob ein kostenloses W-Lan-Netz für die Gemeinde Brühl geplant ist.

TOP: 13.3 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Nachdem die Dammsanierung im Bereich des Friedhofs Rohrhof wohl abgeschlossen ist, fehlt immer noch ein Zahnstück. Außerdem wurde auf dem Damm eine Warnbarke vergessen.

TOP: 13.4 öffentlich
Gemeinderat Lorbeer

Obwohl dem Neubauvorhaben in der Brahmsstraße in der letzten Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt das Einvernehmen der Gemeinde nicht mehr erteilt wurde, wird dieses Projekt immer noch im Internet beworben. Er möchte wissen, ob die Firma Evohaus von dem Beschluss, dass das Bauvorhaben dem Bebauungsplan entsprechen müsse, informiert worden sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Bürgermeister Dr. Göck weist nochmals darauf hin, dass das Bauvorhaben in der Sitzung vorher begrüßt worden sei. Der Bauträger sei informiert, seine Entscheidung sei noch nicht bekannt, er geht jedoch davon aus, dass eine veränderte Planung eingereicht wird.

TOP: 13.5 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er möchte bei Vorlagen, in denen es um Bauvergabe-Entscheidungen geht, die Darstellung des Mengengerüsts. Außerdem möchte er bei Bauvorhaben, die kritische Ausmaße annehmen, eine 3-D-Ansicht für Gemeinderäte.

Antwort des Bürgermeisters:

Die potentiellen Investoren sollen zukünftig darauf hingewiesen werden. Außerdem sollen bei solchen Vorhaben zukünftig frühzeitig die Einwohner eingebunden werden.

TOP: 13.6 öffentlich
Gemeinderäte Fuchs und Hufnagel

Wie Gemeinderat Fuchs berichtet, ist es im Rohrhof laut dem Jagdpächter in letzter Zeit gehäuft zu Störungen des Wilds durch frei laufende Hunde gekommen. Oft kommen auswärtige Fahrzeuge und diesen Fahrzeugen entspringen dann mehrere unangeleinte Hunde, wie Gemeinderat Hufnagel weiter ausführt.

TOP: 13.7 öffentlich
Gemeinderat Schmitt

Nachdem der Weg zum Brühler Friedhof asphaltiert wurde, stehen die Bänke am Weg zu tief, so dass die Senioren Probleme beim Aufstehen haben.

TOP: 13.8 öffentlich
Gemeinderat Tribskorn

Er bemängelt den Handlauf am Friedhof Brühl, der nicht ergonomisch sei.

TOP: 13.9 öffentlich
Gemeinderat Lorbeer

Der Wasserdruck in den Leitungen der Kollerinsel am Hof Erny ist so gering, dass er in einem Brandfall von der Feuerwehr nicht für den Löscheinsatz genutzt werden kann. Ist es nicht möglich, dort einen Tiefbrunnen zu bohren?

Antwort des Bürgermeisters:

Die Pflicht für den Brunnenbau liegt beim Land Baden-Württemberg, das dies bisher abgelehnt hat.

TOP: 14 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 14.1 öffentlich

Herr Erny

Die Kosten für einen Brunnen würden sich auf 3.500 € belaufen. Außerdem möchte er wissen, ob eine Breitband-Internetversorgung für den Campingplatz auf der Kollerinsel geplant ist und er evtl. davon profitieren könnte.

TOP: 14.2 öffentlich

Herr Peters

Er findet es positiv, dass bei der Diskussion um den Stromkonzessionsvertrag eine mögliche Notstromversorgung für das Gemeindegebiet durch das Geothermiekraftwerk nicht thematisiert wurde, da dies nach seinen Informationen nicht praktikabel sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Im Angebot der EnBW ist ein Notfallplan enthalten. Grundvoraussetzung hierfür sei eine Entflechtung des Netzes, was 2–3 Jahre in Anspruch nehme. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bei einer Veranstaltung in den vergangenen Wochen auf die Wichtigkeit solcher Notfallpläne hingewiesen, Details können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden. Die Spitzenlast im Gemeindegebiet kann durch das Geothermiekraftwerk sicherlich nur teilweise abgedeckt werden. Das Ganze sei sicherlich nicht einfach, aber dennoch möglich und diese Option werde auch ernsthaft geprüft.

TOP: 14.3 öffentlich

Herr Braun

Er möchte wissen, ob die Verträge und Pläne für den Stromkonzessionsvertrag einsehbar sind.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Verträge mit Finanzdetails sind auf Wunsch des Vertragspartners nicht öffentlich. Technische Details könnten jedoch eingesehen werden.

TOP: 14.4 öffentlich

Herr Braun

Man liest in der Presse immer wieder, dass bei Rekommunalisierung überhöhte Preise von den derzeitigen Netzbetreibern verlangt würden.

Antwort des Bürgermeisters:

Aus diesem Grund hat man extra ein Beratungsbüro, die Firma „EST“ aus Essen, eingeschaltet, die das ganze Projekt in einem sorgfältigen 3-jährigen Prozess begleitet und geprüft hat. Da die EnBW auch an den zukünftigen Gemeindewerken beteiligt ist, haben sich die Auseinandersetzungen über den Kaufpreis in Grenzen gehalten.

TOP: 14.5 öffentlich

Herr Rötgens

Er dankt den Gemeinderäten, die alle rechtlichen Möglichkeiten für einen Ausstieg aus dem Geothermiekraftwerk geprüft haben.